

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 22. August 1975


Umpfarrung der Filiale Schliengen-Obereggenen von Kandern nach Schliengen-Liel. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Johannes in Emmendingen. — Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen.

Nr. 110

Umpfarrung der Filiale Schliengen-Obereggenen von Kandern nach Schliengen-Liel

Nach Anhörung des Landratsamtes Lörrach trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. September 1975 die Filiale Schliengen-Obereggenen von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Kandern los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Schliengen-Liel zu.

Freiburg i. Br., den 1. August 1975



Erzbischof

Nr. 111

Errichtung der Pfarrkuratie St. Johannes in Emmendingen

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Teilgebiet der Gemarkung Emmendingen sowie auf dem Gebiet der Gemarkung Sexau wohnen, errichten wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei St. Bonifatius in Emmendingen mit Wirkung vom 1. September 1975 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Johannes. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Endingen (Regiunkel Rheinebene) zu.

Die Pfarrkuratie St. Johannes besteht aus den Neubaugebieten Bürkle und Bleiche im Südosten der Stadt Emmendingen, den in die Stadt Emmendingen eingemeindeten Ortsteilen Wasser und Kollmarsreute und der Gemeinde Sexau. Im einzelnen verläuft die Grenze wie folgt: Im Süden beginnend an der Gemarkungsgrenze zwischen Emmendingen-

Wasser und Teningen folgt sie in nördlicher Richtung dieser Gemarkungsgrenze, verläuft dann in östlicher Richtung entlang der ehemaligen Gemarkungsgrenze zwischen Wasser und Emmendingen bis zur Elz, dieser elzabwärts folgend bis zur B 3, führt entlang der B 3 bis zur Einmündung der Wiesenstraße, verläuft dann nördlich der Milchhofstraße und der Holbeinstraße, wobei die Häuser auf beiden Straßenseiten der Pfarrkuratie St. Johannes zugehören, bis zur Kollmarsreuter Straße, dieser in nördlicher Richtung entlang bis zur Straße am Bürkle, dieser entlang bis zur Bahnlinie, folgt dann der Bahnlinie nach Süden bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze zwischen Kollmarsreute und Emmendingen und führt dieser entlang bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Sexau. Im weiteren Verlauf folgt sie der Gemarkungsgrenze Sexau und der südlichen Gemarkungsgrenze von Emmendingen-Kollmarsreute und Emmendingen-Wasser bis zum Ausgangspunkt.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die neuerrichtete, dem hl. Johannes dem Täufer zu Weihende Kirche im Stadtteil Bürkle-Bleiche zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 1. August 1975



Erzbischof

Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen

Gemäß dem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. April 1975 veröffentlichen wir nachstehend die Kapitel 3, 4 und 5 des Gutachtens des Deutschen Caritasverbandes über die Ökumenische Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit den nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen. Der ganze Text dieses Gutachtens ist allen Pfarreien in der Schrift „Unser Standpunkt“ Nr. 4 zugestellt worden.

Wir bitten eindringlich, bei der Zusammenarbeit mit den evangelischen Einrichtungen der Diakonie und den nichtkirchlichen Trägern von Wohlfahrtsmaßnahmen sich nach diesen im Gutachten aufgestellten Grundsätzen zu richten und nicht eigenmächtige Vereinbarungen zu treffen. Es sei darauf hingewiesen, daß auch der Präsident des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche die im Gutachten dargelegte Grundhaltung ausdrücklich bejaht hat.

Bei der Übernahme neuer sozialer Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche oder mit nichtkirchlichen Stellen durchgeführt werden sollen (z. B. Sozialstationen), empfehlen wir dringend, sich vorher vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg, Hildastraße 65, beraten zu lassen, der über eine große Erfahrung in diesen Fragen verfügt.

3. Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit

3.1 Praktische Grundsätze der Zusammenarbeit

Die ökumenische Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit andern Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie freien Initiativen wird nicht nur bejaht, sie ist grundsätzlich erwünscht und soll gefördert werden. Ebenso muß eine bessere Abstimmung mit den öffentlichen Partnern im sozialen Bereich angestrebt werden. Hauptziel der Zusammenarbeit ist die Verbesserung des Dienstes am Menschen. Auf dem Weg zu diesem Ziel und bei der Entscheidung, welche Kooperationsform hierbei gewählt werden soll, sind einige praktische Grundregeln und Gesichtspunkte zu beachten:

3.11 Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation

Eine statistische Feststellung der Situation, so notwendig dies als ein erster Schritt sein kann, reicht im

allgemeinen nicht aus, um eine konkrete örtliche Situation zu beschreiben und zu erfassen. Die Kenntnis der Zusammenhänge und Verhältnisse im jeweiligen größeren gesellschaftlichen und politischen Bereich, in der Zusammensetzung und Entwicklung der Bevölkerung, wie im Bereich wirtschaftlicher und sozialer Planung ist unerlässlich. Ziele, Funktionen und Struktur vorhandener Organisationen, Träger sozialer Einrichtungen und Maßnahmen spielen des weiteren eine wesentliche Rolle. Schließlich sollten bei der Prüfung der Bedürfnisse²¹ für eine Maßnahme oder Einrichtung auch geschichtliche Gesichtspunkte hinreichend beachtet werden. Dazu gehören: Entstehungsbedingungen von Einrichtungen; von Problemsituationen; tiefere Ursachen von Bedürfnissen und Notsituationen; Einstellungen, Verhaltensweisen von Menschen und Gruppen; Wertvorstellungen, Aktivitäten, Initiativen und die Beteiligung der Bevölkerung an diesen. Kritisch wäre zu prüfen, ob bei der Wahl der Form und Einrichtung von Maßnahmen u. U. auch Prestige-, Konkurrenzdenken, Macht- und Monopolansprüche eine Rolle spielen. Die Erhaltung eines spezifisch motivierten und ausgestalteten pluralen Angebotes und damit die Sicherung der Wahlmöglichkeit des Bürgers ist eine gemeinsame Aufgabe der Kirchen wie der freien Wohlfahrtsverbände in unserer pluralen Gesellschaft. Dieser Grundsatz sollte die Wahl der Kooperationsformen in dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik wesentlich bestimmen. Die Bildung ökumenischer oder gemischter Trägerschaften bzw. die fachliche und räumliche Aufteilung von Versorgungsbereichen für qualifizierte Dienste sozialer Lebenshilfe oder Lebensberatung unter die verschiedenen Wohlfahrtsverbände wird die Erhaltung einer Vielfalt freier gesellschaftlicher Initiativen von Gruppen eher lähmen und aushöhlen als fördern. Die Schaffung zu großer Versorgungsräume durch die jeweiligen Wohlfahrtsverbände bringt das Problem mit sich, daß die Bürger nur noch schwer eine Einrichtung ihrer Wahl erreichen können.

3.12 Sachliche und fachliche Gesichtspunkte

Es ist zu prüfen²², ob ein Zusammengehen bei Errichtung einer sozialen Maßnahme oder Einrichtung sinnvoll, zweckmäßig, u. U. sogar notwendig ist oder ob sich andere Wege empfehlen. Welche Form der Zusammenarbeit gewählt wird, hängt auch von einer klaren gemeinsamen Zielplanung und Aufgabenstellung ab. Erst wenn die Grundlagen einer Kooperation klar sind, kann auch die zutreffende Rechtsform gewählt werden. Es muß jeweils

²¹ vgl. hierzu: Kap. 4.8 des Gutachtens

²² a. a. O.

festgestellt werden, welche Formen der Zusammenarbeit am wirksamsten und der jeweiligen Situation am entsprechendsten sind, wobei ökonomische Gesichtspunkte ein Faktor unter anderen sind (Entwicklung von Alternativvorschlägen). Wo durch ein getrenntes bzw. im Versorgungsbereich deckungsgleiches Arbeiten verschiedener Wohlfahrtsverbände mit jeweils profiliertem Selbstverständnis das Ziel besser erreicht werden kann, ist mit Zusammenarbeit um des Prinzips willen niemandem gedient.

Zu den fachlichen Gesichtspunkten können gehören z. B. die Erhaltung einer gewissen Familien- und Ortsnähe von Einrichtungen etwa für Kinder; pädagogische Gesichtspunkte, Funktionsgerechtigkeit und Überschaubarkeit sowie fachlich qualifizierte Wirksamkeit einer Einrichtung. Es ist gerade auch die Aufgabe einer christlichen ziel- und wertorientierten sozialen Arbeit, Rat und Hilfe partnerschaftlich und nach heutigen Kenntnissen fachlich qualifiziert zu geben, wobei der Rat- und Hilfesuchende sich in seiner Motivation und gewählten Lebensform akzeptiert fühlen muß. Der problem- und bedürfnisorientierte Ansatz sozialer Arbeit — etwa in einem territorialen Gemeinwesen oder bei bestimmten Zielgruppen (z. B. ausländische Arbeitnehmer oder Studenten, Nichtseßhafte, Gefährdete, bei Katastrophenhilfen oder sozialen Aktionen) — verlangt aus fachlichen und methodischen Gesichtspunkten ein enges Zusammenwirken aller Beteiligten, wobei dennoch eine Differenzierung in der Einzelhilfe oder in der Arbeit mit Gruppen möglich ist.

3.13 Grundorientierung der Träger und ihrer Mitarbeiter

Die Zusammenarbeit wird wesentlich mitbestimmt von der Ziel- und Wertorientierung sowie der Motivation der Träger. Es kann erwartet werden, daß die Möglichkeiten der Zusammenarbeit wachsen, je mehr sich die Ziel-, Wertvorstellungen und Motivation der jeweiligen Träger und ihrer Mitarbeiter annähern.

3.14 Abstufung der Felder und Bereiche der Zusammenarbeit

Ein weiterer Faktor, der die Formen der Zusammenarbeit bestimmt, sind die jeweiligen Inhalte und Aufgabenstellungen im sozialen Bereich. Je mehr es sich um Maßnahmen handelt, welche das personale Wohl und Heil des Menschen in differenzierter Weise betreffen, desto mehr werden auch Dienste der eigenen Wert- oder Glaubenshaltung gefragt sein. Das bedeutet z. B., daß in Nachbarschaftshilfe oder Mahlzeitendiensten mehr Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit bestehen als in der individuellen Lebenshilfe (etwa differenziert-pädagogische

oder sozial-pastorale Aufgaben religiöser Prägung), sodaß Dienste durch einen Träger gemeinsam mit Gruppen verschiedener Wertorientierung übernommen werden können. Der Mangel an Einrichtungen oder Plätzen bzw. der Kostenaufwand einer fachdifferenzierten Einrichtung kann diese Grundregel der zentripetalen Verdichtung wieder einschränken. Wo fachliche, sachliche, menschliche oder finanzielle Gesichtspunkte es erforderlich machen, daß nur eine Einrichtung geschaffen werden kann, sind Kooperationsformen zu ermöglichen, welche die Wahrung der gegenseitigen Grundkonzeptionen gestatten.

3.2 Ökumenische Zusammenarbeit

Die praktischen Grundsätze der Zusammenarbeit, wie sie in 3.1 genannt wurden, gelten auch für die ökumenische Zusammenarbeit in entsprechender Weise. Hier gilt es, „sich der Aufgabe zu stellen, das heute Mögliche zu verwirklichen, um dadurch für morgen neue Möglichkeiten zu eröffnen“ (G. S.-Kooperation/Ökumene-Ziff. 4.33).

Ziel ökumenischer Zusammenarbeit ist es, einen sichtbaren Dienst an der Einheit als gemeinsame Aufgabe der Christen im Dienst an der Welt zu leisten.

3.21 „Ökumenisch können nur solche Aktionen genannt werden, welche die Annäherung und Einigung der getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zum Ziel haben sowie der gemeinsamen Aufgabe der Christen gegenüber der Welt dienen“ (G. S. -Kooperation/Ökumene-Ziff. 8.27).

3.22 Für ein gutes und dauerhaftes Gelingen ökumenischer Zusammenarbeit ist die schrittweise Entwicklung von Bedingungen und Kooperationsformen besonders wichtig.

3.23 Schritte auf diesem Weg können sein

- umfassende gegenseitige Information und regelmäßiger Erfahrungsaustausch,
- Abbau von Vorurteilen, Verallgemeinerungen und Mißverständnissen sowie Aufbau von tragenden Beziehungen,
- Verständnis für die Eigenart und das Eigenleben des andern,
- Achtung seiner Überzeugung, der Glaubens- und Gewissensvorbehalte des andern,
- ernsthaftes Bemühen um die innere und äußere Einheit im Dienst und Glauben und
- Zusammenarbeit in Gleichberechtigung und Freiheit.

3.24 Insbesondere im Bereich christlicher Gemeinden ist bei der ökumenischen Zusammenarbeit darauf zu achten, daß Zeugnis und Dienst in Verkündigung, Liturgie und Diakonie sich im ganzen gleichwertig entwickeln.

3.25 Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollten auch im ökumenischen Bereich Vereinbarungen eindeutig — am besten in schriftlicher Form — festgelegt werden, auch wenn sie von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. revidiert werden müssen.

3.26 Langfristige juristische Festlegungen sollten erst nach gemeinsamen experimentellen Erfahrungen, wenn Stetigkeit und Effektivität gesichert sind, getroffen werden. Nachdem sich auch im kirchlichen Raum gemeinsames Eigentum „selten bewährt hat“, sollte einer der beteiligten Träger das Eigentum rechtlich übernehmen (vgl. G.S. -Kooperation/Ökumene- Ziff. 5.36).

3.27 Im Dienst an der sichtbaren Einheit sollten Kirchen und kirchliche Verbände überall, wo die Voraussetzungen und Möglichkeiten gegeben sind — auch bei getrennter Trägerschaft — gemeinsam planen und handeln, wenn dies nicht dem Eigenleben oder Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit, fachlichen oder gesellschaftspolitischen Gründen entgegensteht.

3.28 Bei dem erfreulich großen Bedürfnis und der Bereitschaft christlicher Gemeinden, ökumenisch zusammenzuarbeiten, sollen Caritasverband und Diakonisches Werk die Gemeinden so beraten, daß sie die vorgenannten praktischen und ökumenischen Grundsätze der Zusammenarbeit anwenden und die entsprechenden Kooperationsformen finden.

3.3 Praktische Formen und Möglichkeiten

3.31 Zur Begriffserklärung

Soziale Einrichtungen oder Maßnahmen in ökumenischer Kooperation (ö. K.):

Vereinigungen bekenntnisverschiedener Kirchen arbeiten auf der Grundlage von Vereinbarungen zusammen, ohne daß dadurch ein gemeinsamer Rechtsträger entsteht; sie bleiben in der Zusammenarbeit eigenständig.

Soziale Einrichtungen oder Maßnahmen in ökumenischer Rechtsträgerschaft (ö. T.):

Vereinigungen bekenntnisverschiedener Kirchen bilden über die Zusammenarbeit in einer Einrichtung oder Maßnahme hinaus einen eigenen gemein-

samen und umfassenden Rechtsträger (z. B.: e. V., GmbH, Stiftung), der Zuständigkeit und Verantwortung für Eigentum, Finanzierung, Personal, Geschäftsführung und Leitung übernimmt.

Soziale Einrichtungen oder Maßnahmen in gemischter Kooperation (g. K.):

Konfessionelle und nichtkirchliche Träger und Vereinigungen arbeiten auf der Grundlage von Vereinbarungen zusammen, ohne daß dadurch ein gemeinsamer Rechtsträger entsteht; sie bleiben in der Zusammenarbeit eigenständig.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen zwei Formen:

1. der gemischten Kooperation freier, gemeinnütziger Träger sozialer Einrichtungen oder Maßnahmen
2. der gemischten Kooperation freier, gemeinnütziger Träger mit öffentlichen Trägern wie Kommune und Staat.

Soziale Einrichtungen oder Maßnahmen in gemischter Trägerschaft (g. T.):

Konfessionelle und nichtkirchliche Träger bilden über die Zusammenarbeit in einer Einrichtung oder Maßnahme hinaus einen eigenen gemeinsamen Rechtsträger, der umfassende Zuständigkeit und Verantwortung für Eigentum, Finanzierung, Personal, Geschäftsführung und Leitung übernimmt. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen zwei Formen:

1. der gemischten Trägerschaft freier, gemeinnütziger Träger
2. der gemischten Trägerschaft freier, gemeinnütziger Träger mit öffentlichen Trägern wie Kommune und Staat.

3.32 Beschreibung der verschiedenen Kooperationsformen

Um die Auswahl der Kooperationsformen für eine bestimmte soziale Maßnahme oder Einrichtung in einer konkreten Situation möglich zu machen, wurden eine Vielfalt von Formen sowie deren Vor- und Nachteile dargestellt und weitere Kriterien an die Hand gegeben (in Kapitel 2.4 des Gutachtens). Auch bei einer konfessionellen Trägerschaft durch eine Kirche und/oder kirchliche Verbände und Initiativen sollen soziale Einrichtungen und Maßnahmen ihren Dienst grundsätzlich offen halten für alle ohne Ansehen von Religion, Rasse oder Weltanschauung. Dem widerspricht nicht eine mögliche und sinnvolle Zuordnung der Dienstangebote zu den verschiedenen Trägern mit je eigener Ziel- und Wertorientierung sowie Motivation.

Prinzipiell sollen auch bei den verschiedenen Kooperationsformen, welche die grundsätzliche Eigenständigkeit der kooperierenden Träger wahren, klare, eindeutige und verbindliche Absprachen und Vereinbarungen — am besten immer in schriftlicher Form — getroffen werden (vgl. G. S. -Kooperation/Ökumene- Ziff. 5.35).

Dabei empfiehlt sich, in den verschiedenen Funktions- und Verantwortungsbereichen genau zu unterscheiden und festzulegen, für welche Funktionen bzw. Verantwortungen Vereinbarungen getroffen werden. Hierzu gehören

- Entscheidungs- und Leitungsfunktionen bzw. -verantwortung
- Personalzuständigkeiten und -verantwortung
- Organisationsfunktionen und -verantwortung
- Vermögens-, Finanzbereich und -verantwortung.

Unter den vielfältigen Formen und Möglichkeiten der Kooperation sozialer Einrichtungen und Maßnahmen sollen einige Typen genannt werden:

3.321 Zusammenarbeit verschiedener freier Träger in einem Einzugs- oder Versorgungsbereich durch Erfahrungs-, Informationsaustausch und Kontakte.

Vorteile: Erfahrungs- und Informationsaustausch, kleinere Absprachen (über Regelmäßigkeit der Arbeitsbesprechungen, Sprechstunden, evtl. Vertretungen), gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Gewährleistung der freien Wahlmöglichkeit und der Weiterverweisung.

Nachteile: Verwirrung bei unübersichtlicher Selbstdarstellung; isoliertes Nebeneinander wird dadurch nicht unbedingt aufgehoben.

Bemerkung: Empfehlenswert als einfache Kooperation bei deckungsgleich arbeitenden Trägern gleicher Maßnahmen oder als erster Schritt; für engere Zusammenarbeit auf längere Sicht nicht geeignet.

3.322 Konfessionelle Trägerschaft mit Kontaktgremien

Auch bei einer eindeutigen konfessionellen Trägerschaft und Geschäftsführung können und sollen je nach der Situation Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit anderen konfessionellen und weiteren Gruppen vorgesehen werden. Dies kann insbesondere in Kontaktgremien wie Kuratorien, Beiräten etc. geschehen. Diesen können sowohl Einzelvertreter (z. B. der Ärzteschaft bei Sozialstationen) als auch korporative Vertreter (z. B. einer Gemeinde

oder eines Fördervereins der anderen Konfession) angehören. Diese lockere Form der Zusammenarbeit führt also zu keiner Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium der jeweiligen Maßnahme oder Einrichtung bzw. zu keiner Mitgliedschaft im anderen Verband oder Träger e. V..

Außerdem gibt es noch die Möglichkeit, konfessionell eindeutiger Rechtsträgerschaft eines e. V. als Träger (der dem jeweiligen Spitzenverband angeschlossen ist), dem jedoch Vereinsmitglieder als fördernde, beratende oder ordentliche Mitglieder — jedoch im Minderheitenstatus — einer anderen Konfession angehören.

3.323 Zusammenarbeit verschiedener freier Träger in einem Haus bzw. gemeinsame Nutzung von Räumen unter Wahrung der Eigenständigkeit.

Vorteile: Erleichterung des Auffindens von Maßnahmen oder Einrichtungen, organisatorische, u. U. auch finanzielle Erleichterungen, Erleichterung der gegenseitigen Kommunikation, des Weiterverweises, der Absprachen, der Öffentlichkeitsarbeit, Gewährleistung der Wahlmöglichkeit.

Nachteile: Gefahr der Verwirrung der Rat- und Hilfesuchenden bei unklarer Trennung, der mangelnden Streuung der Dienste im Versorgungsbereich, Gleichsetzung freier Initiativen mit einer „Behörde“, wenn mehrere Dienste verschiedener freier Träger zugleich angeboten werden (Entstehen einer „Service-Mentalität“).

Bemerkung: Etwa als Sozialzentrum (nicht als Sozialstation) für kirchliche Dienste im Wohnbezirk einer Großstadt oder als räumliche Zusammenfassung verschiedener kirchlicher oder konfessioneller Dienste in kleineren Städten oder entsprechenden Zentren geeignet.

3.324 Gegenseitige Absprache verschiedener Träger über fachliche und räumliche Arbeitsteilung.

Vorteile: Sektorale Aufteilung für flächendeckendes Angebot.

Nachteile: Für qualifizierte soziale Lebenshilfen oder Lebensberatung ungeeignet, da aktive Einschränkung des Wahlrechts durch Ausschaltung eines pluralen Angebotes.

Bemerkung: Empfehlenswert z. B. für Mahlzeiten auf Rädern; nicht zu empfehlen für qualifizierte personale Dienste; Notlösungen in ländlichen Bereichen mit Minderheitengruppen bei entsprechenden Kooperationsvereinbarungen.

3.325 Arbeitsgemeinschaften verschiedener Träger.

Hier sind je nach Ziel- und Aufgabenstellung Vereinbarungen nach den verschiedenen Funktions- und Verantwortungsbereichen — Leitung, Personal, Administration, Finanzen — unter prinzipieller Wahrung der Eigenständigkeit der Träger möglich.

Entsprechend lassen sich auch die rechtlichen Formen und Inhalte der Vereinbarungen abstufen. Beispiele:

— „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ für den Gesamtbereich ökumenischer Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen.

— Arbeitsgemeinschaften im Sinne eines ständigen Ausschusses für bestimmte Fachbereiche in ökumenischer Zusammenarbeit oder Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern, auch als gegenseitiges Abstimmungs-, Kooperations-, Koordinations- und Planungsforum auf allen Ebenen.

Bemerkung: erscheint besonders geeignet und empfehlenswert.

— Arbeitsgemeinschaften als Trägerverbund (nicht rechtsfähiger Verein) mit fest fixierten Rechtsvereinbarungen für Errichtung, Betrieb, Durchführung und Vertretung einer Maßnahme oder Einrichtung, evtl. in Verbindung mit einer Geschäftsführung unter Anschluß an einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Vorteile: Flexibel zu handhaben, sehr variabel, sachlich und zeitlich ohne Schwierigkeiten den verschiedenen Aufgaben anpassungsfähig; Personal-, Funktions-, Vermögens-, Finanz- und Organisationshoheit bleiben bei den Kirchen bzw. den einzelnen Verbänden; dadurch plurales, flächendeckendes Angebot mit Einbringung des je eigenen Selbstverständnisses bei Erhaltung der allgemeinen Wahlfreiheit des Bürgers.

Nachteile: Verlangt eine echte Entwicklung aus den und für die jeweiligen Situationen und klare, differenzierte Vereinbarungen.

Bemerkung: Geeignet, wo gleichberechtigte, rechtlich verbindliche Zusammenarbeit mehrerer Träger erforderlich ist und die regionale Aufteilung von Interessensphären vermieden werden soll.

— Arbeitsgemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften — e. V. Für die Arbeitsgemeinschaft e. V. gilt weithin das gleiche wie für Arbeitsgemeinschaften als Trägerverbund mit fest fixierten Rechtsvereinbarungen. Der Unterschied besteht in der Möglichkeit, eine oder mehrere Kompetenzen (Personal-, Vermögens-, Finanz-, Orga-

nisationshoheit) auf einen gemeinsamen e. V. zu übertragen und die übrigen Kompetenzen in eine Rechtsvereinbarung der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Verbände aufzunehmen.

Dieser Weg bietet sich häufig für die Regelung der vermögensrechtlichen Seite einer Arbeitsgemeinschaft an. Auch für die Arbeitsgemeinschaft e. V. gilt der Anschluß der AG an einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.^{23 24}

3.33 Beschreibung verschiedener Trägerschaftsformen

1. Wie die Erhebungen gezeigt haben, sollten ökumenische Trägerschaften im sozialen Bereich eine Ausnahme bzw. ein Versuch in ganz bestimmten Sondersituationen bleiben. Es ist auch noch nicht deutlich genug, inwieweit sie als „letzter Schritt einer Entwicklung“ oder als „reife Frucht“ in der Ökumene angesehen werden können, da es ja auch in ihr wohl nicht um organisatorische und juristische Fusion, sondern um eine sichtbare und definierte Einheit und gegenseitige Anerkennung unter Wahrung einer legitimen Vielfalt geht.

In fachlicher und sachlicher Hinsicht kann die oft übereilte Schaffung einer neuen rechtlichen Einheit für die Leitungs-, Personal-, Finanz-, Eigentums- und Organisationskompetenz eine Fülle von Problemen und Einschränkungen bringen:

— sie vermindert den Reichtum des pluralen Angebots sowohl im kirchlichen wie im gesellschaftlichen Bereich;

— sie bringt durch die neue rechtliche Eigenstruktur Schwierigkeiten in der Personalzuordnung, in Eigentumsfragen, in der Rückbindung an die jeweilige gemeindliche oder kirchliche Gesamtverantwortung, zumal sie neuen und oft jeweils verschiedenen Rechtsformen, Zuständigkeiten und Beschlußwegen unterliegt und nur schwer in der Lage ist, den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die soziale Versorgung zu garantieren;

— sie erschwert die Zuordnung zum DCV oder DDW als einem der 6 Spitzenverbände (Problem

²³ Anmerkung: Der Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes hat im Mai 1973 eine Juristenkommission beauftragt, die Trägerformen sozial-caritativer Einrichtungen und Dienste unter Berücksichtigung kirchlicher und kirchenpolitischer, gesellschaftlicher, sozialpolitischer und vor allem verfassungsrechtlicher und gesetzesrechtlicher Aspekte zu untersuchen. Die betont praxisbezogene Darstellung wird demnächst bereitstehen.

²⁴ vgl. zum Ganzen: G. S. — Kooperation/Ökumene — 8.23: „Auch bei berechtigter Wahrung eines konfessionell geprägten vielfältigen Angebots müssen sich die Träger der freien Wohlfahrtspflege mehr und mehr auf Formen gemeinsamer Dienste einstellen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geeignete Kooperationsmodelle entwickeln.“

der Doppelmitgliedschaft) und erhöht die Tendenz der Ansiedlung im neutral-paritätischen Raum;

- sie ist anfällig, da sie stark von der Person der verantwortlichen Mitarbeiter abhängig ist — es sei denn, daß sie durch eine entsprechende Regelung auf den verschiedenen Ebenen in die Gesamtverantwortung von Kirchen (z. B. Sozialstationenvereinbarung im Bistum Speyer und der Pfälzischen Landeskirche) verantwortlich aufgenommen ist — und einer Kontrolle nur im Rahmen der Satzung unterliegt;
- sie kann im Einzelfall einen Verlust ehrenamtlicher Mitarbeiter, Nivellierung statt Profilierung der Dienste bringen, wenn die christlichen Gemeinden und Verbände auf diese neue Einheit noch nicht vorbereitet sind.

Es hat sich gezeigt, daß die dichteste Form der ökumenischen Zusammenarbeit durchaus nicht immer die juristische Form des Einheits-e. V. sein muß und daß die notwendigen rechtlichen Vereinbarungen unter Erhalt wesentlicher pluraler und eigengeprägter Elemente im kirchlichen wie gesellschaftlichen Bereich auch mit anderen institutionell festgelegten Kooperationsformen erreicht werden können.

2. Die fachlichen, sachlichen, wohlfahrts- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkte gelten in entsprechender Weise auch für die gemischte Trägerschaft. Hinzu kommt, daß dabei in einem erhöhten Maße die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nur noch ein „Einheitsangebot“ ohne eigene Profilierung vermitteln. Sie unterlaufen die gesetzlichen Regelungen, weil sie damit der Auflösung pluraler, eigenständiger, gesellschaftlicher, von unterschiedlichen Wertsystemen getragener Kräfte im sozialen Bereich und damit gleichzeitig einer Aufhebung von Wahlrecht und Wahlmöglichkeiten der Bürger Vorschub leisten. Sie sind daher ebenfalls nicht zu empfehlen.

Gemeinsame Trägerschaften zwischen freien und öffentlichen Trägern entsprechen weder dem geschichtlichen Auftrag noch den unterschiedlichen Funktionen von freien gesellschaftlichen Trägern und Initiativen einerseits und kommunalen und staatlichen Trägern andererseits. Der Freiheitsraum in Staat und Gesellschaft wird dort auf unzulässige Weise eingeschränkt, wo durch Planungs- oder Förderungsrichtlinien kommunaler oder staatlicher Stellen gemischte Trägerschaften zur Voraussetzung oder Bedingung erhoben werden.

Auch das Ziel einer flächendeckenden Versorgung aller Bürger mit bestimmten sozialen Einrichtungen

und Diensten rechtfertigt nicht die Schaffung gemischter Trägerschaften. Hier ist vielmehr dafür zu sorgen, daß im Rahmen des vorgegebenen Bedarfs und der tatsächlichen Angebote die verschiedenen freien Träger und gegebenenfalls der öffentliche Träger einer Region gleichberechtigt ihre Aufgaben erfüllen können und durch Formen der partnerschaftlichen Kooperation dem einzelnen Bürger die Realisierung seines Wahlrechts erhalten bleibt. Beispielfhaft wird an dieser Stelle ein Auszug aus der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege²⁵ vom 19. 2. 1975 zu „Sozialstationen“, Ziffer 3 — Trägerschaft zitiert:

„

3.13 Gemeinsame Trägerschaften zwischen freien und öffentlichen Trägern sind zu vermeiden, da sie ihrem geschichtlichen Auftrag bzw. ihrem Selbstverständnis nach unterschiedliche Funktionen ausüben.

Im Interesse einer gegenseitigen Ergänzung zum Wohl der Hilfesuchenden sollte eine enge Zusammenarbeit unter Wahrung der Selbständigkeit freier Träger angestrebt werden.

3.2* In dünn besiedelten, ländlichen Gebieten wird für einen Versorgungsbereich jeweils nur eine Sozialstation errichtet und geführt werden können. Hier bedarf es auch bezüglich der Trägerschaft im Rahmen der örtlichen Sozialplanung einer Abstimmung der freien Verbände untereinander und der freien Verbände mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften.

3.21 Für die Mehrzahl der zu bildenden Sozialstationen in freier Trägerschaft wird eine Trägerschaft durch einen Verband der freien Wohlfahrtspflege die Regel sein.

3.22 In bestimmten Fällen wird eine Beteiligung mehrerer Verbände an den Dienstangeboten in Frage kommen.

3.221 Unter allen Umständen sollte vermieden werden, daß rechtlich selbständige Träger verschiedener ambulanter Pflegedienste eine neue Rechtsperson begründen müssen, um eine Sozialstation bilden zu können.

²⁵ ihr gehören an: Arbeiterwohlfahrt, Das Diakonische Werk, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

* In der Protokollnotiz zur Stellungnahme der BAG wurde folgende Anmerkung gemacht: „Hier soll als Regelfall die Kooperation gesehen werden.“

3.222 Eine arbeitsteilige, verbindlich geregelte Kooperation der beteiligten Träger in Form einer Arbeitsgemeinschaft stellt eine tragfähige Basis für die Bildung einer Sozialstation dar.

3.223 Einer der beteiligten Verbände übernimmt auf Dauer oder auf Zeit die Federführung der Arbeitsgemeinschaft. Gegenüber der Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise sichtbar gemacht, welche Verbände in der Sozialstation mitarbeiten (Briefkopf, Informationsblatt mit Angabe der Dienste und Träger u. ä.).

3.224 Bei dieser Regelung stellt die Sozialstation sozusagen eine zentrale Anlaufstelle dar. Die Einsatzleitung bleibt beim jeweiligen Verband — unter Beachtung von Ziffer 2.1. Ebenso bleibt der Verband auf Dauer Anstellungsträger der Mitarbeiter mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.“

4. Folgerungen

4.1 Grundsätzliche Bejahung und Förderung ökumenischer Zusammenarbeit im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen.

4.11 Die Gemeinsame Synode der BRD hat in ihrer Vorlage „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit (Beschluß)“ unter der „Grundregel“ ökumenischer Zusammenarbeit formuliert:

„Die theologischen Überlegungen im ersten Teil haben gezeigt, daß „ökumenisch“ nicht irgend ein Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen bezeichnet, sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche aufgrund ihrer Katholizität. Daraus ergibt sich für die christlichen Kirchen und Gemeinschaften und deren Glieder die Aufgabe, überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgänglicher menschlicher Rücksichtnahme oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen“ (G. S. -Kooperation/Ökumene- Ziff. 5.1).

Diese Grundregel gilt auch für den Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen. Gegenseitige Vorurteile und Vorbehalte, die einem solchen Handeln entgegenstehen, sollen abgebaut werden. Die gegenseitige Achtung und die gegenseitige Anerkennung der Vielfalt und das Eigenleben ist auf dem Weg zur Einheit ein so hohes Gut, daß ökumenisches

Bemühen nicht zur Durchsetzung egoistischer Interessen oder monopolistischer Machtansprüche mißbraucht werden darf.

4.12 In den Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit (im Kapitel 3 des Gutachtens) sind Voraussetzungen, allgemeine Regeln und Schritte sowie praktische Formen und Wege der ökumenischen Zusammenarbeit für die verschiedenen Bereiche beispielhaft genannt.

Sie sollen anregen und ermutigen, in den positiven und sehr konkreten Bemühungen um eine sichtbare Einheit der Kirchen dynamisch fortzufahren. Sie sollen allen Gruppen und Initiativen reale Möglichkeiten im kirchlichen Bereich bieten, bei denen Absicht, Voraussetzungen und Grundlagen für ein ökumenisches Zusammenwirken im christlichen Geist gegeben sind.

4.13 Um in Zukunft Mißverständnisse und Fehldeutungen zu vermeiden, sollte Wert darauf gelegt werden, daß die definierten Begriffe (Kap. 3.31 des Gutachtens) für ökumenische Trägerschaft bzw. Kooperation und gemischte Trägerschaft bzw. Kooperation auch in der dort umschriebenen Weise gebraucht werden.

4.2 Gemeinsame Verantwortung der Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände.

4.21 Gemeindliche und verbandliche Caritas bzw. Diakonie der Kirchen haben gemeinsame Verantwortung zu tragen, daß die unverzichtbare diakonische Grundfunktion der Kirchen in Kirche und Gesellschaft vollzogen wird.

4.22 Kennzeichnend für unsere gesellschaftliche Situation in der Bundesrepublik sind Mobilität und internationale Wanderungsbewegungen, insbesondere der ausländischen Arbeitnehmer, Studenten, Emigranten und Flüchtlinge. Die Aufgaben im Bereich internationaler Not- und Katastrophenhilfe, Entwicklungs-, Sozial- und Friedensarbeit wachsen ständig. Dadurch erhalten auch jene Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eine wachsende Bedeutung, die bislang bei uns weniger ins Blickfeld getreten sind, wie orthodoxe und unierte Kirchen, evangelische Freikirchen und freie christliche Gemeinschaften. Mit ihnen, mit den jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik und anderen Religionsgemeinschaften sollten die Zusammenarbeit auch in sozialen Aufgaben immer mehr wachsen.

4.3 Aufgaben der Kirchen, der kirchlichen Wohlfahrtsverbände sowie deren Fachverbände und anderer christlicher Initiativen.

4.31 Erhaltung eines pluralen Angebotes und der Wahlfreiheit sind eine gemeinsame Aufgabe. In dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik mit einer pluralen Gesellschaft haben die Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände Sorge zu tragen, daß ein profiliertes, spezifisch motiviertes und ausgestaltetes plurales Angebot mit eigenen Zielvorstellungen und die tatsächliche Wahlfreiheit der Bürger erhalten bleiben. Dies verlangt u. U. Prioritäten- und Schwerpunktsetzung.

4.32 Hierbei kommt der genauen, auch gemeinsamen und fachlichen Abklärung der jeweils verschiedenen örtlichen Situation eine große Bedeutung zu. Dabei sollen nicht allein zahlenmäßige Verhältnisse, sondern auch Initiativen und Aktivitäten für die Übernahme der Rechtsträgerschaft bzw. Geschäftsführung durch die Kirchen, den Caritasverband oder das Diakonische Werk maßgebend sein. Bei der Abklärung von Standorten für solche Einrichtungen und Maßnahmen spielen auch fachliche Gesichtspunkte und menschliche Werte (wie z. B. Familiennähe, Überschaubarkeit) eine ausschlaggebende Rolle.

4.33 Sektorale Aufteilung von Versorgungsbereichen zwischen den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden bzw. gemischte Trägerschaften sind — wo immer möglich — zu vermeiden, weil die Gefahr besteht, daß sie das Wahlrecht aushöhlen. Eine ähnliche Gefahr bestünde auch in einer kirchlichen Monopolisierung etwa durch ökumenische Trägerschaft in Gebieten, die bereits eine plurale Struktur aufweisen.

4.34 Stattdessen gewährleisten verschiedene Formen von Arbeitsgemeinschaften und rechtlichen Vereinbarungen für bestimmte soziale Einrichtungen oder Maßnahmen die Aufrechterhaltung des allgemeinen Wahlrechts der Bürger, weil die einzelnen Verbände darin ihr typisches Angebot einbringen können und eine flächendeckende Versorgung aller Bürger sichergestellt werden kann.

4.35 Die ökumenische Zusammenarbeit erfordert einen regelmäßigen und rechtzeitigen Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Information auf allen Ebenen. Die gemeinsame Vorplanung und Planungsdurchführung ist anzustreben.

4.4 Anschluß an einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

4.41 Die Doppelmitgliedschaft von sozialen Maßnahmen und Einrichtungen bei zwei Spitzenverbänden bringt nicht nur eine Reihe praktischer, statistischer und fiskalischer Probleme; sie stößt auch auf schwerwiegende juristische, wohlfahrtspolitische und gesellschaftspolitische Bedenken. Eine wesentliche Grundlage für die freie Wohlfahrtstätigkeit in der Bundesrepublik ist die Wahlfreiheit und die Angebotsfreiheit im Bereich sozialer Dienste. Die einzelnen freien Wohlfahrtsverbände ermöglichen diese durch eine je eigene Ausprägung in der Ziel- und Aufgabenstellung, in der Leitungsverantwortung, in der Personal-, Organisations-, Vermögens- und Finanzhoheit. Rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Mitglieder können sich daher als korporative Mitglieder nur einem Spitzenverband anschließen, mit dem sie in der Ausprägung dieser vier Elemente übereinstimmen.

4.42 Durch eine Vereinbarung unter den freien Wohlfahrtsverbänden ist anzustreben, daß künftig Doppelmitgliedschaften ausgeschlossen bleiben.

4.5 Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen freien Initiativen.

4.51 Die allgemein menschliche Basis und die gemeinsame humanitäre und gesellschaftspolitische Basis aller freien Wohlfahrtsverbände verpflichten die Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände zu solidarischer Zusammenarbeit mit den nichtkirchlichen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle aller Bürger. Das Spezifikum des Christlichen liegt nicht nur im Unterscheidenden zu anderen Diensten, sondern zuerst in der unverkürzten Annahme des gemeinsam Menschlichen und Weltlichen. Die freien Wohlfahrtsverbände spiegeln in gewisser Weise die Pluralität unserer Gesellschaft in diesem Bereich wider. Im Interesse einer Gewährleistung des Wahlrechts sind Kooperationsformen zwischen den freien Wohlfahrtsverbänden zu überlegen. Dies gilt insbesondere für arbeitgemeinschaftliche Lösungen, die eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mehrerer Wohlfahrtsverbände ermöglichen und die fachliche und räumliche Aufteilung von Interessensphären vermeiden. Die Unterschiede in Motivation, Zielen und Wertorientierung dürfen durch die verschiedenen Kooperationsformen nicht verwischt

werden; die Kooperation muß dazu beitragen, die berechtigten Bedürfnisse der Bevölkerung abzudecken.

4.52 Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände sollten dabei aufgeschlossen mit freien Initiativen, Aktionsgruppen und Vereinigungen, als bedeutsamen Ausdruck einer freien, demokratischen und pluralen Gesellschaft, zusammenarbeiten und die Art und Weise der Kooperation regeln. Dies gilt insbesondere für soziale Brennpunktarbeit, für Initiativen in der Behindertenarbeit, in der Arbeit mit ausländischen Arbeitnehmern, im Bereich von Spielstuben oder bei Aktionen in Neubaugebieten.

4.6 Gemeinsame Planung.

4.61 Das plurale Angebot ist möglichst innerhalb einer flächendeckenden Versorgung aller Bürger zu verwirklichen. Die Verpflichtung von Staat und kommunalen Körperschaften für ein flächendeckendes Angebot durch eine entsprechende Planung zu sorgen, darf keinesfalls dazu führen, daß die Planungshoheit von Staat und kommunalen Gebietskörperschaften auch gleichzeitig die Durchführung dieser Maßnahmen im einzelnen durch Staat und kommunale Körperschaften bewirkt. Die sozialstaatliche Verpflichtung, eine möglichst flächendeckende Versorgung mit sozialen Diensten zu gewährleisten, enthält gleichzeitig die Verpflichtung für Staat und kommunale Körperschaften, die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere die Kirchen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sowohl in die Planung mit einzubeziehen, als auch bei der Durchführung von Planungen die wertorientierte Pluralität der Maßnahmen und Leistungen freiheitlich und förderungsbereit zu gewährleisten.

4.62 Auch eine gespaltene Kostenaufbringung (einerseits vorrangige Kostenerstattung durch den Pflegesatz und andererseits rechtlich geregelte Kostenerstattung durch Fördermittel) darf nicht dazu führen, daß mit einem solchen Finanzierungsverfahren Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, die in die Freiheitsräume von Kirche und freier Wohlfahrtspflege eingreifen.

4.63 Die Wahrnehmung einer Planungsverantwortung der Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände im gesellschaftlichen und staatlichen Bereich macht eine Gesamtplanung und vorherige Abstimmung im eigenen Innen- und Außenbereich dringend erforderlich.

4.7 Zusammenwirken der Institution mit Benützern, Mitarbeitern und Mitgliedern sozialer Einrichtungen und Maßnahmen.

4.71 Die sozialen Maßnahmen und Einrichtungen sind nicht Selbstzweck der jeweiligen Institution; sie haben dem Wohl und Heil der Menschen zu dienen, für die sie eingerichtet sind. Von daher ist es Aufgabe der Träger, für und mit den Benützern und Betroffenen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, in denen die personale Freiheit wie auch die Glaubensüberzeugung des einzelnen geachtet, gefördert und gepflegt werden kann. Dies gilt sowohl für die konfessionell getragenen Maßnahmen, die im Prinzip offen sind für alle, ohne Ansehen von Religion, Rasse oder Weltanschauung wie auch für solche in ökumenischer oder gemischter Kooperation.

4.72 Es kommt heute entscheidend darauf an, daß ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter aus ihrer eigenen Motivation heraus die Grundlagen und Ziele der jeweiligen Institution anerkennen und durch ihre aktive Mitarbeit fördern. Zwischen Institution und Mitarbeitern und unter diesen ist eine ständige partnerschaftlich-tolerante Bemühung notwendig, um eine Übereinstimmung in Ziel-, Wertorientierung und Glaubensverständnis zu erreichen bzw. zu erhalten.

Wo Mitarbeiter verschiedener Konfessionen oder Weltanschauungen zusammenarbeiten, haben sie in ihrer Sorge für das größere Ganze die eigenen Grenzen zu erkennen, gegebenenfalls auf die Zuständigkeit der Mitarbeiter oder Vertreter anderer Konfessionen bzw. Weltanschauungen hinzuweisen oder deren Rat einzuholen.

In der ökumenischen Zusammenarbeit erhalten die christliche Motivation und der im Namen der Gerechtigkeit und der Liebe Jesu Christi zu leistende Dienst an der Welt ihr besonderes Gewicht. In der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind daher qualifizierte Lehrkräfte erforderlich, die den Mitarbeitern in allen Aufgabenfeldern von Caritas und Diakonie (wie Ärzten, Psychologen, sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Mitarbeitern, Verwaltungsfachleuten) über die fachliche Bildung hinaus einen neuen Zugang zum christlichen Glauben erschließen können.

4.73 Die verschiedenen sozialen Einrichtungen und Maßnahmen müssen mehr als bisher von Mitgliedern durch ehrenamtliche Mitarbeit, durch Mitverantwortung in Gremien und Organen, durch finanzielle und sachliche Förderung ideell und materiell

vor Ort mitgetragen werden. Der DCV hat auch aus diesem Grunde die Mitgliedschaft im Caritasverband neu geordnet und aktiviert. Um der geänderten sozialen und pastoralen Situation zu entsprechen und auch konfessionell gemischten Ehen und Familien die Mitgliedschaft im CV zu ermöglichen, können solche Personen, die aktiv an der Caritasarbeit der katholischen Kirche mitwirken oder sie unterstützen, Mitglied des CV werden (eine gegenseitige Förderung im Rahmen von Kindergärten oder anderen Fördervereinigungen ist praktisch vielfach gegeben).

4.8 Christliche Gemeinden und ökumenische Zusammenarbeit bzw. Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern.

4.81 Der christlichen Einzelgemeinde als „Kirche am Ort“ (vgl. G. S. -Kooperation/Ökumene- Teil 2) kommt beim praktischen Ansatz der Ökumene eine besondere Bedeutung zu. „Der einzelne erfährt die Wirklichkeit der „Kirche“ vor allem in seiner Gemeinde . . . Die Kirche ist überall noch unterwegs; sie muß sich bemühen, allen Menschen an ihrem Ort ein Zuhause zu sein“ (G. S. -Kooperation/Ökumene- Ziff. 2.2 u. 2.33). Entsprechend sind die Dienste in ökumenischer Zusammenarbeit gemeindebezogen auszurichten.

Da die christlichen Gemeinden selber in verschiedenen Bereichen soziale Maßnahmen und Einrichtungen tragen, sind auch sie in entsprechender Weise von diesen Überlegungen betroffen. Deswegen gelten auch für sie die Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen des Gutachtens entsprechend.

4.82 Die christlichen Gemeinden sollten sich in diesen Fragen über die üblichen Regelungen hinaus (bindende Zusagen bzw. vertragliche Abmachungen im Rahmen der Gesamtkirchengemeinden bzw. vorbehaltlich der jeweils zuständigen Leitungsgremien) von ihrem zuständigen Caritasverband bzw. Diakonischem Werk beraten lassen und in Übereinstimmung mit ihnen vorgehen.

5. Zusammenfassung der grundsätzlichen Aussagen

Die theologischen Gesichtspunkte und grundsätzlichen Überlegungen in Kapitel 1, die Ergebnisse der Erhebungen in Kapitel 2 sowie die aus beiden entwickelten Folgerungen in Kapitel 4, ergeben folgende grundsätzlichen Aussagen zur ökumenischen

Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen:

5.1 Durch die Verwirklichung situationsbezogener und fachgerechter Formen ökumenischer Zusammenarbeit in sozialen Diensten soll die Einheit der Christen in dynamischer Weise gefördert werden. Neu zu entwickelnde Dienste der offenen sozialen und diakonischen Arbeit bieten dafür besondere Möglichkeiten.

5.2 Dienstangebote, die das personale Wohl und Heil des Menschen in differenzierter Weise betreffen, müssen der Wert- und Glaubenshaltung des Menschen und seiner Gemeinschaften Rechnung tragen. Dies fordert unabdingbar eigenständige Beiträge der Kirchen und ihrer Verbände.

5.3 Schrittweise entwickelte rechtlich verbindliche Kooperationsformen können dem gegenseitigen ökumenischen Verständnis in der jeweiligen Situation angepaßt werden und können daher zu einer realistischen Verwirklichung und Vertiefung ökumenischen Zusammenwirkens führen. Demgegenüber stellt die ökumenische Rechtsträgerschaft als organisatorische und rechtliche Fusion eine Lösung dar, die — wo sie besteht — als Ausnahme bewertet wird, da sie in der heutigen Praxis der Ökumene noch viele Probleme mit sich bringt (arbeits- und vermögensrechtliche sowie wohlfahrtspolitische Probleme; vgl. auch Kap. 3.33).

5.4 Die Kooperation mit nichtkirchlichen Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen freien Trägern kann als plurales Dienstangebot gesellschaftlicher Träger in einer demokratisch und sozial verfaßten pluralen Gesellschaft in besonders gelagerten Fällen erforderlich sein. Dabei ist sicherzustellen, daß das Wahlrecht, also das Recht der Bürger, Dienste ihrer Wert- und Glaubenshaltung frei zu wählen, ebenso wie die Angebotsfreiheit der Kirchen und gesellschaftlichen Gruppen zu sozialen Diensten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Vielmehr kann diese Zusammenarbeit in bestimmten Situationen bei entsprechender Berücksichtigung der örtlichen, sachlichen und personellen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung und zur Verwirklichung des Wahlrechts und der Angebotsfreiheit beitragen.

5.5 Die gemischte Trägerschaft innerhalb der freien Wohlfahrtspflege und insbesondere mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird grundsätz-

lich abgelehnt. Die fachliche oder räumliche Aufteilung von Versorgungsbereichen für qualifizierte Dienste sozialer Lebenshilfe oder Lebensberatung ist möglichst zu vermeiden. In beidem besteht die Gefahr einer Selbstauflösung pluraler gesellschaftlicher Kräfte. Einer Übernahme gesellschaftlicher Funktionen durch kommunale und staatliche Träger sowie einer damit verbundenen Nivellierung des Dienstangebots wird hierdurch in unangemessener Weise Vorschub geleistet.

Die grundsätzliche Ablehnung gemischter Trägerchaften insbesondere mit den öffentlichen Trägern berührt nicht die Möglichkeit oder Notwendigkeit der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

5.6 Die Verpflichtung von Staat und Kommune für eine flächendeckende Versorgung aller Bürger bedingt eine gemeinsame Planung mit den Wohlfahrtsverbänden, um plurale wertorientierte Maßnahmen und Leistungen sicherzustellen. Bei der Durchführung sozialer Aufgaben müssen die Einrichtungen von freien Trägern gleichberechtigt neben den entsprechenden Einrichtungen des Staates und der kommunalen Gebietskörperschaften stehen.

5.7 Die Mitwirkung der Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände an der Planung im gesellschaftlichen und staatlichen Bereich macht künftig eine Planung und Abstimmung im kirchlich-caritativen Raum und im gesamten Bereich der freien Wohlfahrtspflege besonders vordringlich.

Erzbischöfliches Ordinariat